

Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen

Satzung

über die Festsetzung der Gebühren für das Parken auf Stellplätzen mit Parkscheinautomaten im öffentlichen Straßenraum in Waldshut-Tiengen

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen hat am 18.05.2020 auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 4. Mai 2009, des § 6a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 28. November 2016 und der Verordnung der Landesregierung zur Aufhebung der Verordnung über Parkgebühren vom 8. Juni 2004, folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

In der Stadt Waldshut-Tiengen werden für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen, die durch Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit als gebührenpflichtig ausgewiesen sind, Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensätze

Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Straßen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraums für den Benutzer nach Maßgabe der Anlage 1 für die dort genannten Straßen und Plätze festgesetzt.

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Betriebszeiten und Höchstparkdauer

Die Betriebszeiten von Parkscheinautomaten (gebührenpflichtige Zeiten) und die Höchstparkdauer sind auf den Tarifschildern vor Ort anzugeben.

Sie werden durch den Gemeinderat festgelegt.

§ 4 Übergangsregelung

Solange Parkscheinautomaten entgegen den Festregelungen der Anlage 1 mit einem anderen Gebührensatz aufgestellt sind, ist die auf dem Parkscheinautomaten angegebene Gebühr zu entrichten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührensatzung vom 28.01.2019 außer Kraft.

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Waldshut-Tiengen, den 18.05.2020

Dr. Philipp Frank, Oberbürgermeister